

**Testatsexemplar**

**Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2019  
und Lagebericht für  
das Geschäftsjahr 2019**

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH &  
Co. KG  
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

29747

## INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2019
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2019
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2019
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 26. Mai 2020

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum  
Wirtschaftsprüfer

Haupt  
Wirtschaftsprüfer

## HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG, Hamburg

## Bilanz zum 31.12.2019

A K T I V A	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018	P A S S I V A	Stand am 31.12.2019	Stand am 31.12.2018
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Kommanditeinlage</b>	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	23.024,00	0,00	<b>II. Kapitalrücklage</b>	27.501.239,78	9.975.000,00
			<b>III. Verlustvortrag</b>	-259.071,99	-259.071,99
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>IV. Jahresüberschuss</b>	2.865.990,41	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	124.040.082,81	121.903.713,27	<b>30.133.158,20</b>	<b>9.740.928,01</b>	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.278,00	19.225,00			
	<u>124.092.384,81</u>	<u>121.922.938,27</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	80.999,00	34.241,00
<b>I. Vorräte</b>			2. Steuerrückstellungen	707.693,96	260.000,00
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistung	87.238.410,02	98.777.439,66	3. Sonstige Rückstellungen	163.012,78	30.187,83
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>951.705,74</b>	<b>324.428,83</b>	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	176.211,25	1.217.642,33	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	250.562,74	23.716,70	1. Nicht verbrauchte Zuweisung	0,00	17.526.239,78
	<u>426.773,99</u>	<u>1.241.359,03</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	523.704,35	274.038,37
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	30.325.217,22	24.281.040,26	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	210.333.110,49	218.177.095,00
	<u>117.990.401,23</u>	<u>124.299.838,95</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	37.927,36	33.081,00
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.769,20	159,42	5. Sonstige Verbindlichkeiten	107.949,10	147.125,65
			<b>211.002.691,30</b>	<b>236.157.579,80</b>	
	<u>242.087.555,24</u>	<u>246.222.936,64</u>			
			<b>242.087.555,24</b>	<b>246.222.936,64</b>	



**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	18.323.234,35	7.235.555,41
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	-11.539.029,63	98.777.439,66
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	168.370,09	51.493,42
4. Sonstige betriebliche Erträge	7.361,02	479.132,27
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Grundstückserwerbe	-201.927,11	-104.563.418,37
b) Bezogene Leistungen	-1.031.634,34	-233.807,56
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-660.144,77	-313.376,86
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-153.885,91	-90.821,42
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-36.827,25	-48.886,49
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.334.448,80	-1.029.704,98
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.345,57	462,34
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.233,14	-4.052,42
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-494.270,94	0,00
12. Sonstige Steuern	-169.918,73	-260.015,00
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.865.990,41</b>	<b>0,00</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>2.865.990,41</b>	<b>0,00</b>

**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Hamburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2019**

**I. Allgemeine Angaben**

Die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRA 122081).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (pro rata temporis), angesetzt. Bei dauerhaften Wertminderungen werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800,00 wurden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert angesetzt. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 2,71 % p.a. sowie ein Rententrend von 1,0 % bis 1,75 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 1,75 % unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 25 (Vorjahr T€ 14).

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand T€ 1,1 (Vorjahr: T€ 0,5) ausgewiesen.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,81 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Bilanzerläuterungen**

#### **A k t i v a**

##### **Anlagevermögen**

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2019 sind im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist. Die unter dem Anlagevermögen ausgewiesenen Grundstücke sind mit dem Ziel der langfristigen Verpachtung erworben worden.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die **Vorräte** in Höhe von T€ 87.238 (Vorjahr T€ 98.777) betreffen Grundstücke, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden.

Die **Forderungen aus Lieferung und Leistungen** in Höhe von T€ 176 (Vorjahr: T€ 1.218) bestehen im Wesentlichen aus Ansprüchen aus Mietverhältnissen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen gegen debitorische Kreditoren in Höhe von T€ 0 (Vorjahr: T€ 24) und Forderungen gegen das Finanzamt aus Umsatzsteuererstattungen für 2018 und 2019 in Höhe von T€ 239 (Vorjahr T€ 0). Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

**P a s s i v a**

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

**Eigenkapitalspiegel des Geschäftsjahres per 31.12.2019:**

	Kommandit- einlage	Kapitalrücklage	Verlustvortrag	Jahresüber- schuss	Eigenkapital
Stand zum 01.01.	€ 25.000,00	€ 9.975.000,00	€ -259.071,99	€ 0,00	€ 9.740.928,01
Jahresergebnis des Geschäfts- jahres	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 2.865.990,41	€ 2.865.990,41
Kapitalerhö- hung	€ 0,00	€ 17.526.239,78	€ 0,00	€ 0,00	€ 17.526.239,78
	<b>€ 25.000,00</b>	<b>€ 27.501.239,78</b>	<b>€ -259.071,99</b>	<b>€ 2.865.990,41</b>	<b>€ 30.133.158,20</b>

Zum Zweck der Stärkung des Eigenkapitals hat die FHH in 2019 klargestellt, dass das nicht verbrauchte Gründungsbudget von € 17.526.239,78 nicht zurückzuzahlen ist. Die Gesellschaft stellt insofern diesen Betrag als sonstige Zuzahlung gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zum 31. Dezember 2019 in ihre Kapitalrücklage ein.

**Steuerrückstellungen**

Die Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 708 (Vorjahr T€ 260) resultiert aus der Grundsteuer 2018 T€ 216 (Vorjahr T€ 260) und Gewerbesteuerückstellung in Höhe von T€ 493 (Vorjahr T€ 0). Da nicht für sämtliche Grundstücke Einheitswertbescheide vorliegen, wurde überschlägig berechnet in welchem Verhältnis die Einheitswerte zu den bekannten Verkehrswerten der Grundstücke stehen.

**Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen u.a. Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von T€ 29,7 (Vorjahr: T€ 16,8), davon aus noch nicht genommenem Urlaub und aus Überstunden T€ 17 (Vorjahr: T€ 1) sowie Verpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen in Höhe von T€ 133,3 (Vorjahr: T€ 13).

**Verbindlichkeiten**

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** bestehen gegenüber der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH in Höhe von T€ 37 (Vorjahr: T€ 33) aus Erstattungsansprüchen, Haftungsvergütung und Abrechnung von Leistungen der Geschäftsführung und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der FHH** in Höhe von T€ 210.332 (Vorjahr: T€ 218.177) haben mit T€ 26.133 (Vorjahr T€ 7.900) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und mit T€ 202.432 (Vorjahr T€ 210.277) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und resultieren aus dem Grundstücksankauf von dem LIG. Die weiteren Fälligkeiten richten sich nach den Verkaufsdaten der Grundstücke. Die letzte Kaufpreisrate ist zum 30. November 2027 fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 108 (Vorjahr: T€ 147) enthalten Verbindlichkeiten aus Steuer in Höhe von T€ 17 (Vorjahr T€ 136) und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

**IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung****Umsatzerlöse**

Durch den Geschäftsbetrieb in 2019 konnten Umsatzerlöse in Höhe von T€ 18.323 (Vorjahr T€ 7.236) erzielt werden.

Im Einzelnen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

	2019	2018
	T€	T€
Erlöse Konzernverrechnung Personal	63,0	79,6
Umsätze Grundstücksverkäufe	16.636,7	6.101,1
Aufwandsbeteiligungen aus Grundstücksverkäufen	132,0	9,5
Erlöse Vermietung	1.391,9	987,6
Erlöse Betriebskostenvorauszahlungen	99,3	57,7
Erlöse aus Mahngebühren	0,3	0,0
	18.323,2	7.235,6

**Bestandsveränderungen**

Die Bestandsveränderung enthält die Aktivierung der Projektentwicklungsleistungen der in 2018 erworbenen Grundstücke des Umlaufvermögens und der Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens.

**Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 1 (Vorjahr: T€ 3) und Erlöse aus Sachbezügen in Höhe von T€ 5 (Vorjahr: T€ 2).

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 1.334 (Vorjahr T€ 1.030) werden unter anderem die Kosten der Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung durch die Komplementärin, sowie Verwaltungsleistungen der HMG, die Aufwendungen der Rechts- und Finanzberatung ausgewiesen.

### **V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.

Mieten 2020 T€ 88

Leasing 2020 T€ 4,8

### **VI. Sonstige Angaben**

#### **Geschäftsführer**

Persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft ist die HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH, Hamburg. Vertreten durch

- Herrn Dr. Rolf Strittmatter, Kaufmann, Hamburg,
- Frau Birgit Detig (bis 31. März 2020).

#### **Mitarbeiter**

Im Geschäftsjahr 2019 waren neben der Geschäftsführung waren im Jahresdurchschnitt 13 (Vorjahr: 11) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	10 (Vorjahr: 8)
Teilzeitbeschäftigte	3 (Vorjahr: 3)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 0)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	5 (Vorjahr: 5)
Vollzeitäquivalent	12 (Vorjahr: 10)

#### **Abschlussprüferhonorar**

Das in dem Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt T€ 27 (T€ 9 aus der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie T€ 18 aus der Nachberechnung der Jahresabschlussprüfung 2018) und betrifft ausschließlich die Jahresabschlussprüfungsleistungen.

## VII. Nachtragsbericht

Der Ausbruch der Corona-Pandemie hat keinen Einfluss auf die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens. Zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prognoseteil des Lageberichtes. Darüber hinaus haben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

Hamburg, 15. April 2020

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Dr. Rolf Strittmatter

(Geschäftsführer der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH)

## Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Abschr.Umb.	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.560,65	40.662,38	14.759,86	27.463,17	1.560,65	17.638,38	14.759,86	0,00	4.439,17	23.024,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremde Grundstücke	121.903.713,27	2.136.369,54	0,00	124.040.082,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.040.082,81	121.903.713,27
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.604,74	29.241,87	10.704,81	44.141,80	6.379,74	19.188,87	10.704,81	0,00	14.863,80	29.278,00	19.225,00
	<b>121.930.878,66</b>	<b>2.206.273,79</b>	<b>25.464,67</b>	<b>124.111.687,78</b>	<b>7.940,39</b>	<b>36.827,25</b>	<b>25.464,67</b>	<b>0,00</b>	<b>19.302,97</b>	<b>124.092.384,81</b>	<b>121.922.938,27</b>



## **HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HIE)**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019**

#### **I. Grundlagen des Unternehmens**

##### **1. Geschäftstätigkeit**

Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld I der Erwerb, die Entwicklung und Erschließung sowie die Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte und Tätigkeiten.

Ein weiterer Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld II die Entwicklung, Erschließung, Planung, Errichtung und der Betrieb von Innovationsparks einschließlich der Vermietung der Gebäude und Vermarktung von Innovationsparkflächen.

#### **II. Wirtschaftsbericht**

##### **1. Geschäftsverlauf**

Geschäftsfeld I:

Es sind in 2019 insgesamt elf notarielle Verträge zur Vermarktung von Grundstücken abgeschlossen worden. Der Eigentumsübergang erfolgte für acht davon in 2019, für die anderen drei voraussichtlich in 2020. Zusätzlich erfolgte für fünf in 2018 abgeschlossenen Verträge der Eigentumsübergang in 2019. Für die Vermarktung weiterer Grundstücke in 2020 befindet sich die HIE bereits in Kundengesprächen. Für ein Grundstück wurde im Jahr 2019 ein Erbbaurecht vertraglich vereinbart. Der Besitzübergang ist für 2020 vorgesehen.

Im Zuge von Arrondierungen hat die HIE in 2019 zwei Flächen von Dritten am Fürstenmoordamm und am Großmoordamm erworben. Der Eigentumsübergang für eine Fläche erfolgte in 2019, die andere Fläche ging erst in 2020 dem Eigentum der HIE zu.

Im Bestand verwaltet die HIE 24 unvermietete, 17 vermietete und 8 teilvermietete Flächen. Im Jahr 2019 konnten sechs Mietverträge abgeschlossen und somit weitere Flächen einer interimistischen Nutzung zugeführt werden.

Geschäftsfeld II:

Vermarktungsaktivitäten finden derzeit im Innovationspark Altona (Vorhornweg) und in Harburg (Schlachthofstraße) statt, da diese Standorte vermarktungsreif erschlossen sind.

Für die zu entwickelnden Einzelstandorte der Innovationsparks wurden standortbezogene Bedarfsanalysen erstellt. Neben der Identifizierung der Zielbranchen wurde hierin untersucht, wie der Flächenmix zwischen etablierten Unternehmen, Startups und Ausgründungen aus den Technologiezentren bei der Vermarktung berücksichtigt werden kann. Ein wesentliches Ergebnis der Bedarfsanalyse ist, dass in den Innovationsparks weitaus höhere Bedarfe an Labor- und Technikflächen als bisher geplant bestehen. Die HIE plant deshalb neben dem Bau von Technologiezentren zusätzlich den Bau von TechHubs um den Bedarfen gerecht zu werden. Aus diesem Grund wird derzeit ein neuer Business Case erstellt.

Weitere Aktivitäten

#### Altona (Vorhornweg)

Der Innovationspark Altona am Vorhornweg hat eine Gesamtvermarktungsfläche von ca. 6 ha (netto). Die neu gebaute Straße innerhalb des Parks wurde fertiggestellt und am 01.07.2019 vom LSBG an das Bezirksamt Altona übergeben.

Es wird geprüft, ob im Anschluss an die Bedarfsanalyse für die nach Abzug der ITGZ 2-Grundfläche verbleibende Innovationspark-Fläche am Vorhornweg ein städtebaulich freiraumplanerischer Wettbewerb durch die HIE veranlasst wird.

Die HIE wird aktiv auf den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit der neu gegründeten Science City Bahrenfeld GmbH (SCmbH) als Tochter der HafenCity Hamburg GmbH hinwirken. In dem Zusammenhang müssen die aus HIE-Sicht wichtigen Aspekte in die Entwicklung der Leitlinien der SCmbH eingebracht werden. Darüber hinaus ist die Verzahnung der HIE-Interessen bzgl. ihrer zu entwickelnden, im Planungsbereich der Science City befindlichen, Innovationsparkflächen am Vorhornweg mit der Kommunikationsstrategie und dem Internetauftritt der SCmbH erforderlich.

#### Harburg (Schlachthofstraße und perspektivisch am Radland):

Der Innovationspark Harburg wird großräumiger und nicht nur auf die HIE-Gewerbeflächen bezogen betrachtet. Aufgrund der vielen privaten innovativen Aktivitäten vor Ort (Daimler, hit-Technopark, Hamburg Innovation Port, Startup-Dock, TuTech Channel etc.) hat die HIE bei den Planungen für die Flächen der HIE auch das gesamte Gebiet nördlich der B73 (zzgl. TUHH-Campus am Schwarzenberg) zwischen Schlachthofstraße und BAB A7 mit im Blick. Dieses aufstrebende Quartier wird in Analogie zur Science-City inzwischen als „Innovation-City Harburg“ tituiert. Derzeit wird über ein großräumiges innovatives Mobilitätskonzept nachgedacht, welches das Areal umschließt und die verschiedenen Akteure verbindet und vernetzt.

Parallel führen die Harburger Wirtschaftsverbände bei ihren Mitgliedsunternehmen Umfragen über Mobilitätsbedarfe durch. In 2020 ist geplant, alle Ergebnisse zusammenzuführen und in einem gemeinsamen Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Verkehrsunternehmen zu analysieren, um daraus eine Vision zu entwickeln.

Bergedorf (Curslacker Neuer Deich):

Parallel zum geplanten Innovationspark wird derzeit geprüft, ob das BG Klinikum Boberg und evtl. das Bethesda-Krankenhaus auf dem Grundstück der HIE neu gebaut werden sollen. Der hierdurch entstehende Flächenverlust von ca. 10ha soll durch Flächenzukäufe im Osten des Planungsgebietes kompensiert werden. Die HIE hat die Federführung für die Erstellung einer Funktionsplanung in diesem Bereich übernommen. Diese erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bezirksamt Bergedorf, der BSW, der BWVI, der BUE, dem LIG sowie der BGV. Die fertige Funktionsplanung soll im vierten Quartal 2020 vorliegen. Sie dient als Grundlage für die Erstellung eines Bebauungsplans.

Finkenwerder (Rüschhalbinsel):

Der Innovationspark auf Finkenwerder im Bezirk Hamburg-Mitte ist mit der Inbetriebnahme des Technologiecenters ZAL bereits seit mehreren Jahren erfolgreich in Betrieb und plant eine bauliche Erweiterung der Flächen. Parallel plant das DLR (Deutsche Luft- und Raumfahrtzentrum) eine Erweiterung in unmittelbarer Nähe zum ZAL auf der Rüschhalbinsel.

Da der kleine Stadtteil Finkenwerder bereits in der Vergangenheit durch die Bebauungen auf der Rüschhalbinsel aber auch durch das in der Nähe befindliche Unternehmen Airbus inkl. Anrainerfirmen verkehrlich stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, führen die derzeitigen Erweiterungspläne im Innovationspark Finkenwerder zu zusätzlichen Verkehrsproblemen. Die HIE ist angefragt, ein Mobilitätskonzept für den o.g. Bereich zu erstellen.

2. Unternehmensentwicklung

Die Vermarktung von Grundstücken unter Zuhilfenahme von vereinheitlichten Verfahrensweisen (Vermarktung der Grundstücke entsprechend der Implementierung von internen Prozessen zur zügigen Vorbereitung der Vermarktung) wird weiter mit oberster Priorität fortgeführt.

In 2020 plant die HIE die Vorbereitung des Erwerbs weiterer Grundstücke von der FHH, die derzeit eine Größe von ca. 53 ha umfassen.

Personal

In 2019 wurden im Geschäftsfeld II die Stellen eines Projektmanagers Stadtplanung, eines Innovationsmanagers und einer Assistenz der Bereichsleitung besetzt.

### 3. Vermögenslage

Zum 31.12.2019 beträgt das Anlagevermögen T€ 124.092 (Vorjahr T€ 121.923). Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen liegt bei T€ 87.238 (Vorjahr T€ 98.777), die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände liegen bei T€ 427 (Vorjahr T€ 1.241) und das Guthaben gegenüber Kreditinstituten beläuft sich auf T€ 30.325 (Vorjahr T€ 24.281).

Die Bilanzsumme beträgt T€ 242.088 (Vorjahr T€ 246.223).

Das gezeichnete Kapital beträgt T€ 25, die satzungsmäßige Rücklage beträgt T€ 27.501 (Vorjahr T€ 9.975). Das Eigenkapital erhöhte sich auf T€ 30.133.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 belaufen sich auf insgesamt T€ 211.003 (Vorjahr T€ 236.158), davon T€ 210.371 (Vorjahr T€ 218.507) gegenüber Gesellschaftern.

### 4. Finanzlage

Die Finanzlage ist derzeit sehr stabil und hat sich im Berichtsjahr im Wesentlichen durch die Einstellung des Gründungsbudgets in die Kapitalrücklage verbessert.

### 5. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 konnte die HIE Umsatzerlöse in Höhe von T€ 18.323 (Vorjahr T€ 7.236) erzielen. Mit dem Verkauf von 13 Grundstücken wurden Umsätze in Höhe von T€ 16.637 und ein Rohertrag in Höhe von T€ 4.604 erzielt. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2.866 ab.

## III. Prognosebericht

### Auswirkungen des Corona-Virus

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Auswirkungen das derzeitige Corona-Virus auf die Gesellschaft hat.

Die Geschäftsführung beobachtet die aktuellen Entwicklungen und konkretisiert etwaige Risiken, soweit diese quantifiziert werden können.

Das Unternehmen erwartet für die Jahre 2020 und 2021 trotz des Einflusses der COVID-19 Pandemie jeweils einen guten Geschäftsverlauf und ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

### **Chancen und Risiken**

Auf Grund der guten Lage des Immobilienstandortes Hamburg und der anhaltend starken Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken wird auch nach der Krise mit einer nachhaltig positiven Geschäftsentwicklung gerechnet.

### **Risikomanagement**

Das Immobilienportfolio wird laufend überwacht und einem ständigen Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Erschließungskosten und der Nachfrageentwicklung unterzogen werden.

### **Finanzinstrumente**

Neben der direkten Kapitalausstattung stehen der HIE auch auskömmliche Bürgschaften zur Absicherung der laufenden Geschäftsaktivitäten zur Verfügung.

Hamburg, 15.04.2020

---

Dr. Rolf Strittmatter  
Geschäftsführung der  
HIM Hamburg Invest Management GmbH

# Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

## der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

### Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

### A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

### B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

### C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

### D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter [www.mazars.com](http://www.mazars.com) abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

#### **E. Mündliche Auskünfte**

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

#### **F. Entwurfsfassungen der Mazars KG**

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

#### **G. Freistellung und Haftung**

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

#### **H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)**

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

#### **I. Vollständigkeitserklärung**

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### **J. Geltungsbereich**

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

#### **K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

#### **L. Datenschutz**

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.